1. ------IND- 2020 0338 F-- DE- ------ 20200612 --- --- PROJET

**Gesetz über die Transparenz von Informationen über Landwirtschafts- und Lebensmittelerzeugnisse (von der Nationalversammlung am 27. Mai 2020 endgültig verabschiedeter Entwurf)**

**-**

Bestimmungen des Gesetzes, die Gegenstand der Notifizierung sind

**Artikel 1**

Artikel L. 412-1 des Verbraucherschutzgesetzbuchs wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt I Absatz 3 wird ein Absatz 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„3a. in Bezug auf Aufschriften jeglicher Art bei vorverpackten Lebensmitteln: die Modalitäten der öffentlichen Bereitstellung der entsprechenden Informationen im Internet durch die für das erstmalige Inverkehrbringen verantwortliche Person, zu den in Buch III des Gesetzbuchs über die Beziehungen zwischen den Verwaltungsbehörden und der Öffentlichkeit vorgesehenen Bedingungen;“

2. Abschnitt II wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„In Bezug auf die in Abschnitt I Absatz 3a genannten Informationen werden in diesen Dekreten insbesondere der Ort der Bereitstellung und das Format der Daten festgelegt, um eine offene Datenbank anzulegen, auf die alle Benutzer zugreifen können, und um die freie Wiederverwendung dieser Daten zu ermöglichen.“

**Artikel 2**

I. – Nach Artikel L.412-4 Absatz 1 des Verbraucherschutzgesetzbuchs werden drei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Bei Erzeugnissen, die Kakao im Roh- oder Verarbeitungszustand enthalten und die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, ist die Angabe des Ursprungslandes ebenfalls verpflichtend.

Bei Honig, der Honigmischungen aus mehr als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland enthält, werden alle Ursprungsländer der Ernte in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils auf dem Etikett angegeben.

Der dritte Absatz gilt auch für Gelée Royale.“

II. – Abschnitt I des vorliegenden Artikels tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Ab diesem Datum können die Erzeugnisse, die vor diesem Datum rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden und deren Etikettierung nicht Artikel L.412-4 Absatz 3 des Verbraucherschutzgesetzbuchs in seiner Fassung gemäß dem vorliegenden Artikel entspricht, verkauft oder unentgeltlich abgegeben werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

**Artikel 5**

Buch IV Titel I Kapitel II Abschnitt 2 des Verbraucherschutzgesetzbuchs wird durch Artikel L.412-10 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Artikel L.412-10. – Die Bezeichnungen, die Lebensmittel tierischen Ursprungs benennen, dürfen nicht zur Beschreibung, Vermarktung oder Verkaufsförderung von Lebensmitteln verwendet werden, die pflanzliche Proteine enthalten. Der Anteil pflanzlicher Proteine, ab dem diese Bezeichnung nicht mehr möglich ist, wird in einem Dekret festgelegt. In diesem Dekret werden auch die Modalitäten der Anwendung des vorliegenden Artikels definiert sowie die bei Nichterfüllung drohenden Sanktionen.“

**Artikel 6**

Artikel L.641-19 des Landwirtschafts- und Seefischereigesetzbuchs wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Bei Bauernkäse, dessen Reifungsprozess außerhalb des Betriebs in Übereinstimmung mit traditionellen Herstellungsverfahren durchgeführt wird, muss die Information der Verbraucher zusätzlich zu den im ersten Absatz vorgesehenen Angaben gemäß den per Dekret festgelegten Modalitäten gewährleistet werden.“

**Artikel 8**

I. – Buch IV Titel I Kapitel II Abschnitt 2 des Verbraucherschutzgesetzbuchs wird durch Artikel L.412-11 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„L.412-11.– Die Betreiber von Einrichtungen mit einer Schanklizenz zum Verzehr vor Ort oder zum Mitnehmen oder mit einer Gaststättengenehmigung geben auf ihren Karten oder auf einem anderen Träger leserlich die Herkunft an sowie gegebenenfalls die Bezeichnung der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe der zum Verkauf angebotenen Weine in Flaschen, Karaffen oder Gläsern.“

II. – Abschnitt des vorliegenden Artikels tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

**Artikel 9**

Buch IV Titel I Kapitel II Abschnitt 2 des Verbraucherschutzgesetzbuchs wird durch Artikel L.412-12 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Artikel L.412-12. – Der Name und die Anschrift des Bierherstellers werden gut sichtbar auf dem Etikett angegeben, um die Verbraucher nicht in irgendeiner Weise über die Herkunft des Bieres irrezuführen, auch nicht infolge der allgemeinen Aufmachung des Etiketts.“